



*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,*

mit dem künftig regelmäßig erscheinenden Newsletter möchte Sie das Team „Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen“ der Kanzlei Schneider:Schwegler kompakt über ausgewählte Entscheidungen des BAG informieren. Daneben finden Sie Hinweise auf aktuelle Veröffentlichungen und Seminare von Teammitgliedern. Viel Spaß bei der Lektüre unseres ersten Newsletters wünscht Ihnen das Team „Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen“.

Aktuelle Rechtsprechung des BAG

Rentenanwartschaften bei Betriebsübergang in der Insolvenz (BAG, Urteil vom 19.05.2005- 3 AZR 649/03)

Der Fall

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte als Konkursverwalter und Betriebsveräußerer für Versorgungsanwartschaften einzustehen hat, die der Kläger als Arbeitnehmer nach der Eröffnung des Konkurses und vor einem Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB erworben hat. Am 01.10.1995 wurde über das Vermögen der früheren Arbeitgeberin des Klägers das Konkursverfahren eröffnet. Vom 01.04.1996 bis zum 31.12.1997 schloss der Beklagte als Konkursverwalter mit dem Kläger insgesamt vier befristete Arbeitsverträge. In einem anderen Verfahren wurde durch inzwischen rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass der Kläger aus den mit dem Beklagten geschlossenen befristeten Arbeitsverträgen vom 01.04.1996 bis zum 31.12.1997 Anwartschaften nach der Versorgungsordnung erworben hat. Zum 01.01.1998 wurde der Betrieb, in welchem der Kläger tätig war, veräußert.

Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht hat angenommen, dass der Beklagte als Betriebsveräußerer für Anwartschaften, die der Kläger während der Dauer seiner befristeten Arbeitsverträge erworben hat, einzustehen hat. Dies folgt jedoch vorliegend nur aus der Rechtskraft des zuvor ergangenen Urteils, wonach der Beklagte für die Gewährung der erworbenen Anwartschaften in Bezug auf die Altersrenten einzustehen hat.



Unterrichtung des Betriebsrats über Vorstellungsgespräche (BAG, Beschluss vom 28. Juni 2005 - 1 ABR 26/04)

Der Fall

Im Rahmen eines Einstellungsverfahrens zur Besetzung einer offenen Stelle als Referatsleiter bat der Arbeitgeber von insgesamt 32 Stellenbewerbern zunächst zwei Frauen und sieben Männer zu Vorstellungsgesprächen. Anschließend lud der Arbeitgeber eine Frau und zwei Männer ein weiteres Mal. Dem Betriebsrat teilte er nach der zweiten Auswahlrunde mit, der zur Einstellung vorgesehene Bewerber habe in den Vorstellungsgesprächen die Auswahlkriterien insgesamt mit Abstand am besten erfüllt. Die Mitteilung enthielt keinerlei Angaben über die Gespräche mit den anderen Bewerbern. Der Betriebsrat hat gemäß § 99 Abs. 2 BetrVG die Zustimmung zur beabsichtigten Einstellung verweigert. Dementsprechend hat der Arbeitgeber gemäß § 99 Abs. 4 BetrVG beantragt, die Zustimmung des Betriebsrats zu ersetzen. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Antrag des Arbeitgebers stattgegeben.

Die Entscheidung

Das BAG hat – anders als die Vorinstanzen - den Antrag des Arbeitgebers auf Ersetzung der vom Betriebsrat verweigerten Zustimmung zur Einstellung eines Referatsleiters abgewiesen. Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG hat der Arbeitgeber den Betriebsrat vor jeder Einstellung zu unterrichten. Er hat ihm die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vorzulegen und Auskunft über die Person der Stellenbewerber zu geben. Die Auskünfte haben sich auf die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den zu besetzenden Arbeitsplatz zu erstrecken. Wenn für die Auswahlentscheidung Vorstellungsgespräche mit verschiedenen Bewerbern maßgeblich waren, gehört zu einer vollständigen Auskunft eine Mitteilung über den Gesprächsinhalt. Darüber hat der Arbeitgeber zumindest dann auch ohne Verlangen des Betriebsrats zu informieren, wenn an den Vorstellungsgesprächen eine Bewerberin beteiligt war und er sich in einem Frauenförderplan verpflichtet hat, bei gleicher Eignung den Anteil von Frauen in den Bereichen zu erhöhen, in denen sie zahlenmäßig unterrepräsentiert sind.



Übernahme eines Jugend- und Auszubildendenvertreters in ein Arbeitsverhältnis (BAG, Urteil vom 17. August 2005 - 7 AZR 553/04)

Der Fall

Der Kläger schloss mit einer GmbH einen Berufsausbildungsvertrag über die Ausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel. Nach dem Vertrag sollte die Ausbildung sowohl in der Betriebsstätte der GmbH als auch im Rahmen eines betrieblichen Praktikums durchgeführt werden. Der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung des Klägers erfolgte in der Betriebsstätte der Beklagten in Cottbus. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten bestanden nicht. Der Kläger wurde während seiner berufspraktischen Ausbildung in die bei der Beklagten gebildete Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt. Er verlangte von der Beklagten die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, was diese aber ablehnte. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung

Das BAG hat die Klage abgewiesen. Nach § 78a Abs. 2 Satz 1 BetrVG gilt zwischen einem Auszubildenden, der Mitglied des Betriebsrats oder eines der anderen dort genannten Betriebsverfassungsorgane ist, und dem Arbeitgeber im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn der Auszubildende in den letzten drei Monaten vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses vom Arbeitgeber schriftlich die Weiterbeschäftigung verlangt. Der Übernahmeanspruch nach § 78a BetrVG setzt voraus, dass sich der Jugend- und Auszubildendenvertreter in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einem vergleichbaren durch Tarifvertrag geregelten Rechtsverhältnis befindet. Bestehen zwischen dem Jugend- und Auszubildendenvertreter und dem Arbeitgeber keine vertraglichen Beziehungen, besteht keine Verpflichtung zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis.



Sonderkündigungsschutz von Betriebsratsmitgliedern bei Massenänderungskündigungen (BAG, Urteil vom 7. Oktober 2004 - 2 AZR 81/04)

Der Fall

Der Kläger ist bei der Beklagten als Drucker beschäftigt. Er ist Ersatzmitglied des Betriebsrats und hat innerhalb des letzten Jahres vor der Kündigung an Betriebsratssitzungen teilgenommen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2003 sprach die Beklagte gegenüber dem Kläger eine ordentliche Änderungskündigung zum 31. Mai 2003 aus. Das neue Vertragsangebot sah u.a. eine Änderung der Arbeitszeit sowie den Wegfall verschiedener Zulagen und Sonderzahlungen vor. Zuvor hatte die Beklagte dem Kläger wie allen anderen Mitarbeitern eine entsprechende einvernehmliche Vertragsänderung angeboten. Das Änderungsangebot nahmen 27 von 139 Mitarbeitern in der Produktion - darunter der Kläger - nicht an. Mit der Klage hat sich der Kläger gegen die Änderungskündigung gewandt. Er hat die Auffassung vertreten, die Kündigung sei schon deswegen unwirksam, weil nach § 15 KSchG nur eine außerordentliche Kündigung habe ausgesprochen werden können. Die Beklagte hat dem entgegengehalten, bei Massenänderungskündigungen sei das Betriebsratsmitglied nicht durch § 15 KSchG geschützt, weil bei generellen Maßnahmen des Arbeitgebers gegenüber allen Arbeitnehmern keine besondere Schutzbedürftigkeit der Betriebsratsmitglieder bestehe. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Die Entscheidung

Das BAG hat die Entscheidung der Vorinstanzen bestätigt. Der besondere Kündigungsschutz nach § 15 KSchG gilt uneingeschränkt auch bei sog. Massenänderungskündigungen. Auch wenn der Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen allen oder der Mehrzahl der Arbeitnehmer des Betriebes kündigt und ihnen eine Weiterarbeit zu schlechteren Arbeitsbedingungen anbietet, rechtfertigt ein solcher Massentatbestand nicht ausnahmsweise eine ordentliche Kündigung gegenüber Betriebsratsmitgliedern und den anderen durch § 15 KSchG geschützten Amtsträgern. § 15 KSchG schließt abgesehen von den Sonderfällen der Betriebsstilllegung und der Stilllegung einer Betriebsabteilung (§ 15 Abs. 4 und 5 KSchG) eine ordentliche Kündigung gegenüber diesem Personenkreis völlig aus und lässt nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu. Letztere ist während der Amtszeit des Betroffenen nach § 103 BetrVG nur mit Zustimmung des Betriebsrats bzw. deren Ersetzung durch die Arbeitsgerichte zulässig.



Aktuelle Veröffentlichungen

„Sonderfälle der Betriebsratsarbeit“, Autoren: RA Dr. Michael Bachner/RA Sascha Lerch, in: Gröschel, Betriebsrat professionell - Methoden und Kompetenzen für eine erfolgreiche Interessenvertretung, Bund-Verlag, erscheint Anfang 2006

„Ethik- und Verhaltensrichtlinien“, Autoren: RA Dr. Michael Bachner/RA Sascha Lerch, in: Arbeitsrecht im Betrieb 2005, S. 229 ff.

„BetrVG-Kommentar Däubler/Kittner/Klebe“, Mitautoren: RA Dr. Michael Bachner, Prof. Dr. Wolfgang Däubler, RA Wolfgang Trittin, RA Ralf Trümner, 10. Auflage erscheint März 2006

„Legal unbundling - arbeitsrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Konsequenzen“, Autor: RA Dr. Michael Bachner, in: Der Betriebsrat 2005, S. 13 ff.

„Kein unentgeltliches Praktikum“, Urteilsbesprechung Arbeitsgericht Solingen vom 19.05.2005 – 5 Ca 2437/04, Autor: RA Dieter Lenz, in: Der Betriebsrat 2005, S. 40.

„Behinderung der Betriebsratstätigkeit – ein Fall für den Staatsanwalt?“, Autorin: RAin Alexandra Ochs, in: Arbeitsrecht im Betrieb 2000, S. 133 ff.

„Rechtliche Aspekte des Entwurfs einer Dienstleistungs-Richtlinie“, Autor: RA Dr. Frank Lorenz, in: Der Personalrat 11/2005

„Handkommentar zum BetrVG“, Hrsg. Franz-Josef Düwell, Mitautor RA Dr. Frank Lorenz, erscheint Dezember 2005 im Nomos-Verlag

„Grundlagenseminar zum Betriebsverfassungsrecht“, Urteilsbesprechung Arbeitsgericht Bremen vom 20.01.2005 – 5 BV 103/04, Autorin: RAin Sonja Jung, in: Der Betriebsrat 2005, 09/2005



Seminartermine

„Der neue TVöD“, Referent: RA Sascha Lerch, 14.11.2005 in München/20.02.2006 in Berlin.
Anmeldung: www.waf-seminar.de

„Arbeitsrecht für Betriebsräte Teil III: Beenden von Arbeitsverhältnissen“, Referent:
RA Sascha Lerch, 07.-10.02.2006 in Berlin. Anmeldung: www.waf-seminar.de

„Die rechtswirksame Beschlussfassung“, Referent: RA Dieter Lenz, 15.-18.11.2005 in
Brühl bei Köln. Anmeldung: www.waf-seminar.de

„Arbeitsrecht aktuell“, Referent: RA Dieter Lenz, 28.11.-02.12.2005 in Waldeck bei Kassel.
Anmeldung: www.waf-seminar.de

„Rechte und Pflichten der schwerbehinderten Menschen im Arbeitsrecht“,
Referentin: RAin Alexandra Ochs, 04.-06.04.2006 in Berlin. Anmeldung: www.bbb-seminare.de

**„Spezialseminar für Betriebsratsvorsitzende Teil III: Mitbestimmung der
Betriebsräte im Falle von Betriebsänderungen, Verhandlungen zu Sozialplan und
Interessenausgleich“**, Referentin: RAin Alexandra Ochs, 24.-27.04.2006 in Künzell/Fulda.
Anmeldung: www.waf-seminar.de

"BR III - Agieren statt reagieren", Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in sozialen
Angelegenheiten, Referent: RA Dr. Frank Lorenz, 14.-18.11.2005 in Nümbrecht/16.-
20.01.2006 in Meschede, Anmeldung: www.aulnrw.de

Newsletter Nr. 1 / 2005



„BR IV – Das einzig Beständige ist der Wandel“, Betriebliche Veränderungsprozesse und Betriebsänderungen, Interessenausgleich und Sozialplan, Referent: RA Dr. Frank Lorenz, 30.01.-03.02.2006 in Wesel, Anmeldung: www.aulnrw.de

„BetrVG Kompakt Teil I“, Referentin: RAin Sonja Jung, 07.11.-11.11.2005 in Düsseldorf, Anmeldung: www.waf-seminar.de

„Vorbereitung und Einleitung von Betriebsratswahlen“, Referent: RA Jörg Towara, 29.11.-02.12.2005 in Hannover. Anmeldung: www.bbb-seminare.de

„Wahlvorstandsschulung“, Referent: RA Jörg Towara, 13.-14.12.2005/01.-02.02.2006 in Düsseldorf. Anmeldung: www.bbb-seminare.de

Kontakt

Düsseldorf

Königsallee 60 G
D-40212 Düsseldorf
Tel.: 0211/13860-0
Fax: 0211/13860-99
office@schneider-schwegler.de

Berlin

Unter den Linden 12
D-10117 Berlin
Tel.: 030/440137-0
Fax: 030/440137-12
berlin@schneider-schwegler.de

Frankfurt

Schillerstraße 28
D-60313 Frankfurt
Tel.: 069/216599-0
Fax: 069/216599-18
frankfurt@schneider-schwegler.de